

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

#### **Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes und zur Feststellung der öffentlichen Stellen des Bundes und der nichtöffentlichen Stellen mit lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen**

(Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung – SÜFV)

#### **A. Problem und Ziel**

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) wurde der vorbeugende personelle Sabotageschutz (vpS) befristet in das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) eingeführt. Die Bundesregierung wurde gemäß § 34 SÜG ermächtigt, mittels Rechtsverordnung die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen festzustellen, in denen das Instrument zur Anwendung kommen sollte. Die Regelungen der Terrorismusbekämpfung waren von der Bundesregierung regelmäßig zu evaluieren. Hierunter fallen auch die §§ 2 bis 12 der nach § 34 SÜG erlassenen Rechtsverordnung über die festgestellten lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung, SÜFV in geltender Fassung). Nach der von der Bundesregierung beauftragten Evaluierung des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation von Juli 2018 haben sich sowohl die Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes über den vpS als auch die SÜFV bewährt. Gleichwohl ist es erforderlich, die in der SÜFV vorgenommenen Einstufungen als lebens- und verteidigungswichtige Einrichtung angesichts der damit einhergehenden Folgen für Unternehmen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch wegen des behördlichen Aufwandes, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls nachzujustieren. Die vor diesem Hintergrund erforderliche Überarbeitung wird auch zum Anlass genommen, die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung systematisch neu zu strukturieren und um bislang fehlende, aber erforderliche Regelungen zu ergänzen.

#### **B. Lösung, Nutzen**

Die geltende SÜFV wird durch eine Neufassung abgelöst. Darin sollen in erster Linie die Ergebnisse der Evaluierung umgesetzt werden. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entfristung von Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2267) wurde die bisherige Befristung der Regelungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes in § 13 SÜFV (geltende Fassung) aufgehoben. Die Beibehaltung der Regelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz erfordert auch die Aufrechterhaltung der Festlegung der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen, auf die die Regelungen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz Anwendung finden. Die Einstufung als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung ist im Rahmen der Evaluierung sowohl unter Erwägungen der Erforderlichkeit als auch der Angemessenheit überprüft worden. Auf der Grundlage der zwischenzeitlichen praktischen Erfahrungen werden außerdem neue Einrichtungen als lebenswichtig definiert und zudem Regelungslücken geschlossen und notwendige Konkretisierungen vorgenommen.

## **C. Alternativen**

Die schlichte Weitergeltung des bisherigen Rechtsstandes ist nicht zweckmäßig. Vielmehr erscheint es geboten, die Regelungen anhand der bisherigen Praxiserfahrungen zu optimieren.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger wird einmalig ein Erfüllungsaufwand von 1.276 Stunden anfallen. Den neu hinzukommenden Sicherheitsüberprüfungen stehen wegfallende Sicherheitsüberprüfungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr gegenüber. Finanzielle Belastungen entstehen nicht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft wird jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 99.500 Euro anfallen, und zwar ausschließlich für Informationspflichten. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Im Bereich der mitwirkenden Behörde und der zuständigen Stellen entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand. Für den Einsatz zusätzlichen Personals fallen zusätzliche Personal- und Sachkosten i. H. v. 1,777 Millionen Euro an. Mehrausgaben für den Bundeshaushalt sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Stellen/Planstellen werden finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

## **F. Weitere Kosten**

Geringfügige Erhöhungen von Einzelpreisen, etwa durch Tarifierhöhungen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

## **Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes und zur Feststellung der öffentlichen Stellen des Bundes und der nichtöffentlichen Stellen mit lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen**

### **(Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung – SÜFV)**

Vom ...

Auf Grund des § 34 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### Teil 1

### Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes

#### § 1

##### **Aufgaben mit vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit**

Folgende Behörden des Bundes nehmen Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahr, soweit dabei jeweils eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt:

1. die Bundespolizei, soweit sie Aufgaben nach § 10 des Bundespolizeigesetzes auf dem Gebiet der Funktechnik und funkbetrieblichen Auswertung wahrnimmt;
2. das Bundeskriminalamt, soweit es seine polizeiliche Aufgabe wahrnimmt auf den Gebieten der Spionageabwehr, der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung, des Personenschutzes und der Strafverfolgung in Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität;
3. die Bundeswehr, soweit sie Aufgaben der militärischen Aufklärung wahrnimmt, insbesondere solche der Fernmelde- und der elektronischen Aufklärung;
4. das Zollkriminalamt, soweit es
  - a) bei seiner Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und Kriegswaffenkontrollgesetzes tätig wird,
  - b) bei der Strafverfolgung von Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität tätig wird oder

- c) Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Nummer 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes wahrnimmt;
5. der Generalbundesanwalt, soweit diesem Informationen der Nachrichtendienste des Bundes wegen seiner Zuständigkeit nach § 142a in Verbindung mit § 120 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes übermittelt werden;
  6. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, soweit sie Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt;
  7. die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich, soweit sie die in § 2 des Erlasses über die Errichtung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich vom 6. April 2017 (GMBI. 2017, S. 274) genannten Aufgaben zur Unterstützung und Beratung der Nachrichtendienste des Bundes wahrnimmt;
  8. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, soweit es seine Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 13 Satz 1 Buchstabe b und c, Nummer 15 und Nummer 18 des BSI-Gesetzes wahrnimmt.

## Teil 2

### Feststellung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

#### Abschnitt 1

#### Feststellung des öffentlichen Bereichs

##### § 2

##### Deutscher Bundestag

Lebenswichtige Einrichtungen sind der Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag und die technischen Arbeitseinheiten des Deutschen Bundestages, deren Ausfall die Tätigkeit des Deutschen Bundestages erheblich beeinträchtigen würde.

##### § 3

##### Bundesrat

Lebenswichtige Einrichtungen sind die technischen Arbeitseinheiten des Bundesrates, deren Ausfall die Tätigkeit des Bundesrates erheblich beeinträchtigen würde.

§ 4

**Bundesverfassungsgericht**

Lebenswichtige Einrichtungen sind die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundesverfassungsgerichts sicherstellen und deren Ausfall die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts erheblich beeinträchtigen würde.

§ 5

**Deutsche Bundesbank**

Lebenswichtige Einrichtungen sind die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik der Deutschen Bundesbank beim unbaren Großbetragszahlungverkehr sicherstellen, sowie die Einrichtungen der zentralen Bargeldversorgung.

§ 6

**Oberste Bundesbehörden**

Lebenswichtige Einrichtungen in den obersten Bundesbehörden sind die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sicherstellen und deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden erheblich beeinträchtigen würde.

§ 7

**Geschäftsbereiche der obersten Bundesbehörden**

Lebenswichtige Einrichtungen in den Geschäftsbereichen der obersten Bundesbehörden sind die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sicherstellen und deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden und ihnen nachgeordneter Behörden sowie Bundesgerichte erheblich beeinträchtigen würde.

§ 8

**Bundesministerium des Innern und für Heimat**

Lebenswichtige Einrichtung ist im Bundesministerium des Innern und für Heimat unbeschadet von § 6 der Leitungsbereich für den Zivil- und Katastrophenschutz.

§ 9

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat unbeschadet von § 7

1. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
2. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und

3. die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

## § 10

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unbeschadet von § 7 die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik zur Gewährung von unterhaltssichernden Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit sowie von Leistungen zur Daseinsvorsorge bei Sozialversicherungsträgern oder für Sozialversicherungsträger sicherstellen.

## § 11

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit unbeschadet von § 7 im Institut mit der Aufgabe der Beobachtung des Auftretens und der Bekämpfung von Krankheiten und relevanten Gesundheitsgefahren in der Bevölkerung der Leitungsbereich, alle Abteilungsleitungen einschließlich der Vorzimmer und darüber hinaus diejenigen Arbeitsbereiche, die für die Prävention und Kontrolle von biologischen Gefahrenlagen auf nationaler oder internationaler Ebene zuständig sind.

## § 12

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unbeschadet von § 7 Arbeitseinheiten wissenschaftlicher Einrichtungen, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder pathogenen Mikroorganismen arbeiten.

## **Abschnitt 2**

### **Feststellung des nichtöffentlichen Bereichs**

## § 13

### **Bundesministerium des Innern und für Heimat**

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die Teile von Unternehmen, die mit dem Aufbau oder Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Netze des Bundes beauftragt sind und deren Ausfall den Aufbau oder Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Netze des Bundes erheblich beeinträchtigen würde.

§ 14

**Bundesministerium der Finanzen**

Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen sind die Teile von Unternehmen, die durch das Informationstechnikzentrum Bund mit dem Aufbau oder Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt sind, deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden und ihnen nachgeordneter Behörden erheblich beeinträchtigen würde.

§ 15

**Auswärtiges Amt**

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes die Teile von Unternehmen, die mit dem Aufbau oder Betrieb der Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik gemäß § 9 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst beauftragt sind und deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden erheblich beeinträchtigen würde.

§ 16

**Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

(1) Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

1. die Teile von Unternehmen, die Leitstellen für das Elektrizitätsübertragungsnetz betreiben, deren Ausfall die überregionale Elektrizitätsversorgung erheblich beeinträchtigen kann,
2. die Teile von Unternehmen, die Leitstellen für Elektrizitätsverteilernetze betreiben, deren maximale Entnahme- oder Rückspeiseleistung aus dem Elektrizitätsübertragungsnetz über der von deutschen Übertragungsnetzbetreibern in der Frequenzhaltungsreservekooperation der Übertragungsnetzbetreiber vorgehaltenen Primärregelleistung liegt,
3. die Teile von Unternehmen, die Verdichterstationen und Importstationen für Gasmessungen und Druckminderungen importierter Gasmengen an Netzkopplungspunkten im Gasnetz zwischen einem Netzbetreiber im Ausland und einem Netzbetreiber in Deutschland betreiben, deren Ausfall die überregionale Gasversorgung erheblich beeinträchtigen kann.

(2) Verteidigungswichtige Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 5 Satz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Teile von Unternehmen, die unmittelbar dem Bau, der Wartung oder der Reparatur von wehrtechnischen Fahrzeugen, wehrtechnischem Material oder von Marineschiffen dienen. Soweit sicherheitsempfindliche Stellen dieser Einrichtungen nicht bereits der Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unterliegen, teilt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat die sicherheitsempfindlichen Stellen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit.

## § 17

### **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

Lebenswichtige Einrichtungen sind, soweit der Betrieb nicht ausreichend durch organisatorische oder technische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter geschützt und dies im Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung dokumentiert ist, im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

1. die Teile von Unternehmen, die als Betriebsbereich in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung fallen, und
2. die Teile von Unternehmen, die nach § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung Betriebsbereichen nach Nummer 1 gleichgestellt sind.

## § 18

### **Bundesministerium für Digitales und Verkehr**

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

1. die Teile von Telekommunikationsunternehmen, die Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nummer 60 des Telekommunikationsgesetzes betreiben, deren Ausfall das Bereitstellen oder Aufrechterhalten der Übertragungswege oder der aufrechtzuerhaltenden Telekommunikationsdienste nach Teil 10 Abschnitt 2 des Telekommunikationsgesetzes erheblich beeinträchtigen kann;
2. die Leitstellen von Unternehmen, die mit Eisenbahnen Personen oder Güter befördern;
3. die Teile von Unternehmen, in denen folgende Sicherungspläne verantwortlich erstellt werden oder die zu diesen vollständigen Sicherungsplänen Zugang haben:
  - a) Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756), die zuletzt nach Maßgabe der 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2022 (BGBl. 2022 II S. 279), die zuletzt durch die mit der 23. RID-Änderungsverordnung vom 3. November 2022 veröffentlichten Änderungen (BGBl. 2022 II S. 555) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
  - c) Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908), die zuletzt nach Maßgabe der 8. ADN-Änderungsverordnung vom 23. November 2020 (BGBl. 2020 II S. 1035) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.



## **Abschnitt 3**

### **Zuständigkeits- und Schlussvorschriften**

#### **§ 19**

##### **Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen nach § 13 ist die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

(2) Zuständig für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 14 bis 18 ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2007 (BGBl. I S. 2294), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch Artikel 5 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (TBG) vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) wurde vor dem Hintergrund der weltweiten Bedrohung durch den internationalen Terrorismus das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) um den vorbeugenden personellen Sabotageschutz (vpS) ergänzt. Verhindert werden soll, dass potenzielle Inntäter lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen durch Sabotageakte zerstören oder erheblich beeinträchtigen. Zu diesem Zweck wird die Zuverlässigkeit von Personen, die im Bereich sicherheitsempfindlicher Stellen eingesetzt oder weiter beschäftigt werden sollen, überprüft. Aufgrund der Ermächtigung nach § 34 Nummer 1 und 2 SÜG wurde die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) erlassen. Mit dieser legt die Bundesregierung fest, welche Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und nichtöffentliche Stellen oder Teile dieser öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 4 SÜG sind.

Die Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes über den vpS und die SÜFV haben sich bewährt, wie auch die von der Bundesregierung beauftragte Evaluierung des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation von Juli 2018 konstatiert hat. Gleichwohl ist es erforderlich, die in der SÜFV vorgenommenen Einstufungen als lebens- und verteidigungswichtige Einrichtung angesichts der damit einhergehenden Folgen für Unternehmen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch wegen des behördlichen Aufwandes, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls nachzujustieren.

Die vor diesem Hintergrund erforderliche Überarbeitung wird zum Anlass genommen, die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung systematisch neu zu strukturieren und um bislang fehlende, aber erforderliche Regelungen zu ergänzen. Neben der Fortführung und sachgerechten Modifizierung des vpS machen sicherheitsbehördliche Kompetenzänderungen der letzten Zeit auch Anpassungen im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 34 Nummer 3 SÜG erforderlich.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Aufgaben von Bundeskriminalamt, Bundeswehr, Zollkriminalamt und Generalbundesanwalt werden konkreter gefasst. Zur Schließung einer Regelungslücke werden unter einschränkenden Voraussetzungen Teile der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) sowie Teile des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aufgenommen.

Außerdem werden Teile von Unternehmen als lebenswichtig festgestellt, die mit dem Aufbau oder dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen beauftragt werden. Im Bereich der Elektrizitätswirtschaft werden Leitstellen von Verteilnetzbetreibern, deren Ausfall auch durch die vorgehaltene Primärregelleistung nicht mehr unmittelbar kompensiert werden könnte, in den vpS einbezogen, da sich insoweit vergleichbare Schadpotenziale wie bei den bereits inbegriffenen Leitstellen von Übertragungsnetzbetreibern realisieren ließen. Weiterhin werden Teile von Unternehmen als lebenswichtig festgestellt, die Verdichterstationen und Importstationen für Gasmessungen und Druckminderungen importierter Gasmengen an Netzkopplungsstellen im Gasnetz betreiben.

### **III. Alternativen**

Die schlichte Weitergeltung des bisherigen Rechtsstandes ist nicht zweckmäßig. Vielmehr erscheint es geboten, die Regelungen anhand der bisherigen Praxiserfahrungen zu optimieren.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Rechtsgrundlage zum Erlass dieser Änderungsverordnung ergibt sich aus § 34 SÜG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes oder nichtöffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Absatz 4 SÜG sind, welches Bundesministerium für die nichtöffentliche Stelle zuständig ist und welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Satz 1 Nummer 3 SÜG wahrnehmen.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

Aufgrund der Einbeziehung weiterer Bereiche des Bundeskriminalamtes, der Einbeziehung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) sowie von Teilen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in den Anwendungsbereich der SÜFV und darüber hinaus von Teilen von Unternehmen wie Leitstellen von Verteilnetzbetreibern und Verdichterstationen und Importstationen im Gasnetz wird für mehr Mitarbeiter als bisher eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlung gemäß § 10 SÜG erforderlich. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Auswirkungen auf nachhaltigkeitsbezogene Belange sind nicht zu erwarten.

#### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

#### **3. Erfüllungsaufwand**

Eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich aus der Novellierung der Verordnung. Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes geht von den tatsächlich durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen aus; in Ermangelung belastbarer Prognosen aus der beteiligten Wirtschaft konnten die für die Berechnung notwendigen erwarteten künftigen Fallzahlen lediglich geschätzt werden.

##### **3.1. Erfüllungsaufwand für den Bürger**

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger errechnet sich wie folgt:

Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Jährlicher Aufwand (in Stunden)
§ 1 Nr. 2	BKA: Ü3-Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten, die im Bereich Extremismusbekämpfung oder Personenschutz tätig sind, statt Ü2, wie bisher.	29	45	22
§ 1 Nr. 3 § 1 Nr. 4 § 1 Nr. 5	Bundeswehr Zollkriminalamt (ZKA) Generalbundesanwalt (GBA)	keine Veränderung, da lediglich eine Konkretisierung anhand der Aufgaben der jeweiligen Behörde erfolgt ist		
§ 1 Nr. 7	Ü3-Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) gemäß § 2 des Erlasses über die Errichtung der ZITiS vom 6. April 2017 mit der Unterstützung und Beratung der Nachrichtendienste des Bundes beauftragt werden sollen, statt Ü2	60	150	150
§ 1 Nr. 8	Sicherheitsüberprüfung von Personen, die im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 b) und c) BSIg mit der Unterstützung der Nachrichtendienste des Bundes beauftragt werden sollen	keine Veränderung, da die Mitarbeiter in den betroffenen Aufgabenbereichen des BSI bereits der weiteren Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 SÜG unterliegen. Bei der Umsetzung der Neuregelung entsteht daher kein neuer oder zusätzlicher Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen.		
§ 6	Sicherheitsüberprüfung von Personen, die mit dem Aufbau und dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt werden sollen	keine Veränderung, da lediglich eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten erfolgt ist		
§ 7	Sicherheitsüberprüfung von Personen in den Geschäftsbereichsbehörden der obersten Bundesbehörden, die mit dem Aufbau und dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt werden sollen	keine Veränderung, da lediglich eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten erfolgt ist		
§ 9	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) Technisches Hilfswerk (THW) Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)	keine Veränderung, da lediglich eine redaktionelle Korrektur für eine verbesserte Lesbarkeit erfolgt ist		
§ 11	Klarstellung der Bereiche im Institut mit der Aufgabe der Beobachtung des Auftretens und der Bekämpfung von Krankheiten und relevanten Gesundheitsgefahren in der Bevölkerung auf den Leitungsbereich, die Abteilungsleitungen und den Bereichen, die für die Prävention und Kontrolle von biologischen Gefahrenlagen auf nationaler oder internationaler Ebene beauftragt sind	keine Veränderung, da lediglich eine Klarstellung erfolgt, welche Bereiche der Sicherheitsüberprüfung unterliegen		
§ 13	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die die mit dem Aufbau oder Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Netze des Bundes beauftragt werden sollen.	keine Veränderung, da für die Aufgabe „Aufbau oder Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ lediglich ein Wechsel der Zuständigkeit von BMWK zu BDBOS erfolgt ist und für die Aufgabe „Aufbau und Betrieb der Netze des Bundes“ ein Wechsel von BMI zur BDBOS..		

§ 14	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die mit dem Aufbau und dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt werden sollen	keine Veränderung, da für die Aufgabe „IT-Dienstleistungen des Bundes“ lediglich ein Wechsel des zuständigen Ressorts (von BMI zu BMF) erfolgt ist		
§ 15	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die mit dem Aufbau und dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Auswärtigen Amtes beauftragt werden sollen	20	40	13
§ 16 Nr. 2	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die die Leitstellen für das Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetz betreiben	815	40	543
§ 16 Nr. 3	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die Kompressorstationen an Netzkopplungspunkten im Gasnetz zwischen einem Netzbetreiber im Ausland und einem Netzbetreiber in Deutschland betreiben	385	40	257
§ 18 Nr. 1	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Telekommunikationsunternehmen mit mehr als 100.000 Vertragspartnern, die Zugang zu Telekommunikationsanlagen haben, deren Betrieb für die Aufrechterhaltung der von dem Unternehmen sicherzustellenden Telekommunikationsdienste erforderlich ist.	450	40	300
§ 18 Nr. 2	<u>Wegfall</u> der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in Leitstellen von Unternehmen beschäftigt sind, die mit Untergrundbahnen Personen oder Güter befördern	- 14	40	- 9

### 3.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft errechnet sich wie folgt:

„Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Lohnkosten (in Euro pro Stunde)	Einmaliger Aufwand (in Euro)
§ 14	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die mit dem Aufbau und dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt werden sollen	keine Veränderung, da für die Aufgabe „IT-Dienstleistungen des Bundes“ lediglich ein Wechsel des zuständigen Ressorts (von BMI zu BMF) erfolgt ist			
§ 15	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die mit dem Aufbau und dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Auswärtigen Amtes beauftragt werden sollen	20	30	55,60	-
§ 16 Nr. 2	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die Leitstellen für das Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetz betreiben	815	65	55,60	-
§ 16 Nr. 3	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die Kompressorstationen an Netzkopplungspunkten im Gasnetz zwischen einem Netzbetreiber im Ausland und einem Netzbetreiber in Deutschland betreiben	385	65	55,60	-

§ 18 Nr. 1	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Telekommunikationsunternehmen mit mehr als 100.000 Vertragspartnern, die Zugang zu Telekommunikationsanlagen haben, deren Betrieb für die Aufrechterhaltung der von dem Unternehmen sicherzustellenden Telekommunikationsdienste erforderlich ist.	450	65	55,60	-
§ 18 Nr. 2	<u>Wegfall</u> der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in Leitstellen von Unternehmen beschäftigt sind, die mit Untergrundbahnen Personen oder Güter befördern	14	65	27,50	-

### 3.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung errechnet sich wie folgt:

„Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Lohnkosten (in Euro pro Stunde)	Einmaliger Aufwand (in Euro)
§ 1 Nr. 2	BKA: Ü3-Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten, die im Bereich Extremismusbekämpfung oder Personenschutz tätig sind, statt Ü2, wie bisher.	29	-		
	a) mitwirkende Behörde (BfV)				
	b) zuständige Stelle (BKA)		45	46,50	-
§ 1 Nr. 3 § 1 Nr. 4 § 1 Nr. 5	Bundeswehr ZKA GBA	keine Veränderung, da lediglich eine Konkretisierung anhand der Aufgaben der jeweiligen Behörde erfolgt ist			
§ 1 Nr. 7	Ü3-Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in der der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) gemäß § 2 des Erlasses über die Errichtung der ZITiS vom 6. April 2017 mit der Unterstützung und Beratung der Nachrichtendienste des Bundes beauftragt werden sollen, statt Ü2	60			
	a) mitwirkende Behörde (BfV)				
	b) zuständige Stelle (ZITiS)		150	46,50	-
§ 1 Nr. 8	Sicherheitsüberprüfung von Personen, die im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 b) und c) BSIg mit der Unterstützung der Nachrichtendienste des Bundes beauftragt werden sollen		keine Veränderung, da die Mitarbeiter in den betroffenen Aufgabenbereichen des BSI bereits der weiteren Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 SÜG unterliegen. Bei der Umsetzung der Neuregelung entsteht daher kein neuer oder zusätzlicher Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen		
	a) mitwirkende Behörde (BfV)				
	b) zuständige Stelle (BSI)				
§ 6	Sicherheitsüberprüfung von Personen, die mit dem Aufbau und dem Be-	keine Veränderung, da lediglich eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten erfolgt ist			

	trieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt werden sollen			
§ 7	Sicherheitsüberprüfung von Personen in den Geschäftsbereichsbehörden der obersten Bundesbehörden, die mit dem Aufbau und dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt werden sollen	keine Veränderung, da lediglich eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten erfolgt ist		
§ 9	BBK THW BDBOS	keine Veränderung, da lediglich ein redaktionelle Korrektur für eine verbesserte Lesbarkeit erfolgt ist		
§ 11	<u>Klarstellung</u> der Bereiche im mit der Aufgabe der Beobachtung des Auftretens und der Bekämpfung von Krankheiten und relevanten Gesundheitsgefahren in der Bevölkerung befassten Instituts auf den Leitungsbereich, die Abteilungsleitungen und den Bereichen, die für die Prävention und Kontrolle von biologischen Gefahrenlagen auf nationaler oder internationaler Ebene betraut sind	keine Veränderung, da lediglich eine Klarstellung erfolgt, welche Bereiche der Sicherheitsüberprüfung unterliegen		
	a) mitwirkende Behörde (BfV)			
	b) zuständige Behörde (BMG)			
§ 13	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die die mit dem Aufbau oder Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Netze des Bundes beauftragt werden sollen.	keine Veränderung, da für die Aufgabe „Aufbau oder Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ lediglich ein Wechsel der Zuständigkeit von BMWK zu BDBOS erfolgt ist und für die Aufgabe „Aufbau und Betrieb der Netze des Bundes“ ein Wechsel von BMI zur BDBOS..		
§ 14	Sicherheitsüberprüfung von Personen, die im Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik der Bundesverwaltung sicherstellen sollen			
	a) mitwirkende Behörde (BfV)	keine Veränderung, da für die Aufgabe „IT-Dienstleistungen des Bundes“ lediglich ein Wechsel des zuständigen Ressorts (von BMI zu BMF) erfolgt ist		
	b) zuständige Stelle (ITZBund)	keine Veränderung, da nur die namentliche Aufnahme des ITZBund erfolgt		
§ 15	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die mit dem Aufbau und dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Auswärtigen Amtes beauftragt werden sollen	20		
	a) mitwirkende Behörde (BfV)			
	b) zuständige Stelle (AA)		45	46,50
§ 16 Nr. 2	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die Leitstellen für das Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetz betreiben	815		
	a) mitwirkende Behörde (BfV)			
	b) zuständige Stelle (BMWK)		30	46,50

§ 16 Nr. 3	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Unternehmen, die Kompressorstationen an Netzkopplungspunkten im Gasnetz zwischen einem Netzbetreiber im Ausland und einem Netzbetreiber in Deutschland betreiben  hier: mitwirkende Behörde (BfV)	385			
	a) mitwirkende Behörde (BfV)				
	b) zuständige Stelle (BMWK)		30	46,50	-
§ 18 Nr. 1	Sicherheitsüberprüfung von Personen in Telekommunikationsunternehmen mit mehr als 100.000 Vertragspartnern, die Zugang zu Telekommunikationsanlagen haben, deren Betrieb für die Aufrechterhaltung der von dem Unternehmen sicherzustellenden Telekommunikationsdienste erforderlich ist.	450			
	a) mitwirkende Behörde (BfV)				
	b) zuständige Stelle (BMWK)		30		
§ 18 Nr. 2	<u>Wegfall</u> der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in Leitstellen von Unternehmen beschäftigt sind, die mit Untergrundbahnen Personen oder Güter befördern	- 14			
	a) mitwirkende Behörde (BfV)				
	b) zuständige Stelle (BMWK)		30	46,50	-

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfungen im nichtöffentlichen Bereich, das nicht nur die Sicherheitsüberprüfungen durchführt, sondern auch die Unternehmen begleitet, hält für die Durchführung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nach der bislang geltenden Rechtslage 0,5 Stellen im höheren Dienst, 2,8 Stellen im gehobenen Dienst und 5,4 Stellen im mittleren Dienst vor. Dadurch entstehen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jährliche Gesamtkosten für die Durchführung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes in Höhe von 1,2 Mio. Euro. Bei jährlich durchschnittlich 6200 durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen lässt sich der Erfüllungsaufwand bei der zuständigen Stelle nach § 19 SÜFV auf durchschnittlich 194 Euro pro Sicherheitsüberprüfung beziffern.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Stelle entstehen für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen ein Personalmehrbedarf in Höhe von (gerundet) 6 Funktionen (1 hd, 3 gD, 2 mD). Die daraus resultierenden jährlichen Personalkosten betragen insgesamt 495.590 Euro. Die Sachkosten belaufen sich jährlich auf insgesamt 81.000 Euro.

#### 4. Weitere Kosten

Geringfügige Erhöhungen von Einzelpreisen, etwa durch Tarifierhöhungen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

#### 5. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen sind nicht ersichtlich.



## **VII. Befristung; Evaluierung**

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entfristung von Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2267) wurde die bisherige Befristung der Regelungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes in § 13 SÜFV (geltende Fassung) aufgehoben. Angesichts der dynamischen Sicherheitslage und vor dem Hintergrund der mit den Sicherheitsüberprüfungen verbundenen Grundrechtseingriffen werden die lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen auch weiterhin einer praxisbegleitenden Evaluation und erforderlichenfalls Anpassung unterzogen.

### **B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1 (Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes und zur Feststellung der öffentlichen Stellen des Bundes und der nichtöffentlichen Stellen mit lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen)**

**Zu Teil 1 (Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes)**

**Zu § 1 (Aufgaben mit vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit)**

Die Regelung wurde aus der geltenden Fassung der SÜFV übernommen und das Kriterium „dauerhaft“ für alle unter den Nummern 1 bis 8 genannten Behörden ergänzt. Somit wird klargestellt, dass die vergleichbare Sicherheitsempfindlichkeit der Behörde wie die der Nachrichtendienste des Bundes nur unter der Voraussetzung einer dauerhaften Zusammenarbeit der Behörde mit den Nachrichtendiensten des Bundes gegeben ist und eine lediglich punktuelle Zusammenarbeit nicht ausreichend ist.

**Zu Nummer 1**

Die Regelung wurde weitgehend inhaltsgleich aus der geltenden Fassung der SÜFV übernommen. Die Beschränkung der Aufgabenwahrnehmung auf das Bundesamt für Verfassungsschutz wurde gestrichen und damit eine Angleichung an die Behandlung der übrigen in § 1 genannten Behörden vorgenommen.

**Zu Nummer 2**

Die Regelung in § 1 Nummer 2 wird erweitert, indem Extremismusbekämpfung und Personenschutz ausdrücklich in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden.

**Zu Nummer 3**

Die dauerhafte Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den Nachrichtendiensten des Bundes beschränkt sich nicht allein auf die Fernmelde- und elektronische Aufklärung, sondern umfasst alle militärischen Aufklärungsdisziplinen. Der sich daraus ergebende Schutzbedarf muss entsprechend auch auf diese Stellen übertragen werden. Dazu wird die Formulierung in § 1 Nummer 3 entsprechend konkreter gefasst.

**Zu Nummer 4**

**Zu den Buchstabe a und b**

Der bisherige Inhalt von § 1 Nummer 4 wird aus redaktionellen Gründen in zwei Nummern gegliedert und die Formulierung wird konkretisiert, um alle Bereiche abzubilden, in denen

Bedienstete des Zollkriminalamtes (ZKA) Aufgaben mit vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen.

### **Zu Buchstabe c**

Das Zollfahndungsdienstgesetz normiert in § 3 Absatz 7 Nummer 3 die neue Aufgabe des ZKA als Zentralstelle der Zollverwaltung für den Dienstverkehr mit den für den Staatsschutz zuständigen Stellen. Der Aufgabenbereich Staatsschutz unterliegt einer besonderen Sicherheitsempfindlichkeit und ist daher wie die einschlägigen Aufgaben des BKA (s. unter Nummer 2) vergleichbar diesen berücksichtigt.

### **Zu Nummer 5**

Die bisherige Fassung von § 1 Nummer 5 ist lückenhaft. Sie berücksichtigt nicht sämtliche Ermittlungszuständigkeiten des Generalbundesanwalts (GBA), obwohl es beispielsweise bei Verfahren in den Bereichen des Völkerstrafrechts und der Proliferation auch zu Informationsübermittlungen der Nachrichtendienste des Bundes an den GBA kommen kann. Zudem fließen die Informationen der Nachrichtendienste des Bundes nicht nur in Ermittlungsverfahren ein, sondern auch in Prüfungsvorgänge des GBA. Die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste des Bundes an den GBA kann somit weder thematisch eingegrenzt noch auf bestimmte Verfahren beschränkt werden. In der Neufassung von § 1 Nummer 5 SÜFV wird daher auf die erstinstanzliche Zuständigkeit der Behörde abgestellt. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, im Einzelfall auch Mitarbeiter, die außerhalb der Ermittlungsabteilungen des GBA in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind, entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen nach dem SÜG zu überprüfen.

### **Zu Nummer 6**

Die Regelung wurde aus der geltenden Fassung der SÜFV übernommen und klargestellt, dass sich die vor die Klammer gezogene Bedingung – einer dauerhaften Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes - auf die Aufgabenzuweisung der FIU in § 28 GwG bezieht. Hiernach hat die FIU – in normierten Ausprägungen – die übergeordnete Aufgabe der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist nur dann eröffnet, wenn einerseits – als generelles Tatbestandsmerkmal – eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes gegeben ist und zusätzlich Aufgaben der FIU nach § 28 betroffen sind. Beides ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn solche Sachverhalte/Informationen gegenständlich sind, die einen Staatsschutz-/Terrorismusfinanzierungs- und/oder Bezug zur Organisierten Kriminalität sowie zu Sanktionen aufweisen. In anderweitigen Fällen ist keine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Behörden der Nachrichtendienste des Bundes gegeben.

### **Zu Nummer 7**

Als Dienstleister der Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben bündelt die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) technisches Know-how mit Cyberbezug und unterstützt sie mit Forschung, Entwicklung und Beratung. In diesem Zusammenhang entwickelt ZITiS an den Auftragserfordernissen der jeweiligen Sicherheitsbehörden orientierend, Werkzeuge, Lösungen und Strategien u.a. zur Kriminalitätsbekämpfung, und Gefahrenabwehr sowie gegen Terrorismus, Cybercrime und Cyberspionage. Die interdisziplinäre Aufgabenerledigung von ZITiS erfolgt projektorientiert nach Bedarf der Behörden und umfasst inhaltlich im Einzelnen die Bereiche digitale Forensik, Telekommunikationsüberwachung, Krypto- und Big Data-Analyse sowie den Bereich Beratung und IT-Dienste. Als Partner für Forschung und Wissenschaft bearbeitet die ZITiS zudem Projekte

der angewandten Forschung in Zusammenarbeit mit Universitäten, Instituten und Unternehmen auf nationaler wie internationaler Ebene. Die ZITiS wird deshalb in den Katalog des § 1 aufgenommen.

### **Zu Nummer 8**

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 13 Satz 1 Buchstabe b und c, Nummer 15, 18 des BSI-Gesetzes unterstützt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) dauerhaft die Nachrichtendienste des Bundes soweit diese Unterstützung erforderlich ist, um Tätigkeiten zu verhindern oder zu erforschen, die gegen die Sicherheit in der Informationstechnik gerichtet sind oder unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen. Das BSI wird daher in den Katalog des § 1 aufgenommen.

### **Zu Teil 2 (Feststellung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)**

In der geltenden Fassung der SÜFV war für Regelungen, die die Informations- und Kommunikationstechnik betrafen, bisher das Kriterium einer unmittelbaren Beeinträchtigung genannt. Die fortschreitende Vernetzung und damit zunehmende Interdependenz im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik führt jedoch dazu, dass auch eine indirekte, mittelbare Beeinträchtigung ein hohes Schadpotential entfalten kann.

Daher wird das Kriterium „unmittelbar“ in der neuen Fassung der §§ 2, 3, 4, 6, 7, 13, 14 und 15 gestrichen.

### **Zu Abschnitt 1 (Feststellung des öffentlichen Bereichs)**

#### **Zu §§ 2 bis 5 (Deutscher Bundestag etc.)**

Diese Regelungen wurden weitgehend inhaltsgleich aus der geltenden Fassung der SÜFV übernommen. In §§ 2 bis 5 wurde das Wort „unmittelbar“ gestrichen, da es allein auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ankommt und nicht darauf, ob die Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar ist. In §§ 4 (Bundesverfassungsgericht) und 5 (Deutsche Bundesbank) wurden die Formulierungen „Arbeitseinheiten der Informationstechnik“ bzw. „Arbeits-einheiten, die der Informationstechnik... dienen“ durch die auch in §§ 6 und 7 verwendete Formulierung „Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik...sicherstellen“ ersetzt, und damit vereinheitlicht. Zudem wurde in beiden Vorschriften das Wort „unmittelbar“ gestrichen, da es allein auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ankommt und nicht darauf, ob die Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar ist.

#### **Zu § 6 (Oberste Bundesbehörden)**

Unter die Regelungen des § 6, der Nachfolgevorschrift des bisherigen § 5a, fallen Arbeitseinheiten in den obersten Bundesbehörden, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sicherstellen und deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden erheblich beeinträchtigen würde.

Der Begriff „Informations- und Kommunikationstechnik“ umfasst alle technischen Mittel zur Verarbeitung von Informationen in den Behörden sowie die Kommunikation oder den Datenaustausch der Bundesbehörden untereinander oder mit Dritten.

Der hohe Stellenwert, welcher Zusammenarbeit der Behörden durch elektronische Kommunikation beigemessen wird, spricht dafür, an dieser Formulierung festzuhalten. Diese bietet die erforderlichen Freiräume, da in der SÜFV nur die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu definieren sind, nicht jedoch die konkreten sicherheitsempfindlichen Stellen. Angesichts der rasanten technischen Entwicklungen beschränken sich die Regelungen der §§ 6, 7 auf die Umschreibung der Bereiche, die für den Schutz der Netze des Bundes und des darauf betriebenen Informationsverbundes Berlin-Bonn (IVBB) vor einem

Ausfall relevant sind. Daher wird auf technische Definitionen verzichtet, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegen.

Der Umstand der „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung stellt auf das Kriterium „Ausfall“ ab, nicht auf die Frage, wie lange beispielsweise ein Angriff via DDoS-Attacke andauert. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei den §§ 6, 7 gleichermaßen um Prognosen handelt. Darunter fallen gerade solche Arbeitseinheiten, deren Ausfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die dort tätigen Personen müssen sicherheitsüberprüft werden, soweit sie an sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb einer solchen Arbeitseinheit (= lebenswichtigen Einrichtung) beschäftigt ist oder beschäftigt werden sollen.

Das Kriterium „deren Ausfall“ bezieht sich auf die Arbeitseinheit. Mit dem Begriff des Ausfalls ist dabei nicht nur der vollständige Ausfall einer Arbeitseinheit gemeint, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sicherstellt. Kann die Arbeitseinheit den ordnungsgemäßen Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik nicht sicherstellen, ist die Arbeitseinheit im Sinne der Vorschrift ausgefallen. Ein kurzzeitiger Ausfall ist nicht davon erfasst, da hier das Kriterium des § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SÜG nicht erfüllt wird.

Die offenen Begriffe von „Ausfall“ und „Erheblichkeit“ sind geeignet, bei der prognostischen Begutachtung der Relevanz von Arbeitseinheiten im Rahmen der §§ 6, 7 sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Das Wort „unmittelbar“ wird gestrichen, da es allein auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ankommt und nicht darauf, ob die Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar ist.

Die bisherige Formulierung „der obersten Bundesbehörden“ wird durch „die Tätigkeit oberster Bundesbehörden“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass auch nur eine einzige oberste Bundesbehörde betroffen sein kann.

#### **Zu § 7 (Geschäftsbereiche der obersten Bundesbehörden)**

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Nachfolgevorschrift zur Fortentwicklung des bisherigen § 5b. Auf die Erläuterungen der Begriffe „Informations- und Kommunikationstechnik“, „Ausfall“ und „Erheblichkeit“ in der Begründung zu § 6 wird verwiesen

Die Regelungen des § 7 tragen insbesondere der Vernetzung der Geschäftsbereichsbehörden mit den obersten Bundesbehörden Rechnung. Ein Angriff auf die Informations- und Kommunikationstechnik einer Geschäftsbereichsbehörde kann grundsätzlich Auswirkungen auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Daten auch bei anderen vernetzten Behörden haben.

Die bisherige Formulierung „Tätigkeit der obersten Bundesbehörden sowie von deren Geschäftsbereichen“ wird durch „die Tätigkeit oberster Bundesbehörden und ihnen nachgeordneter Behörden“ ersetzt. Somit wird auch klargestellt, dass nicht die Zusammenarbeit der obersten Bundesbehörde mit allen nachgeordneten Behörden beeinträchtigt sein muss.

Durch die Ergänzung „sowie Bundesgerichte“ wird klargestellt, dass die Vorschrift auch für die Bundesgerichte gilt.

#### **Zu § 8 (Bundesministerium des Innern und für Heimat)**

Die Neufassung gibt die neue Bezeichnung des Ressorts wieder. Zudem wurde ein Hinweis auf § 6 eingefügt, um klarzustellen, dass § 8 eine ergänzende Regelung enthält. Inhaltlich ist die Vorschrift gegenüber dem bisherigen § 6 unverändert.

### **Zu § 9 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat)**

Die redaktionelle begründete Neufassung gibt die neue Bezeichnung des Ressorts wieder. Es wurde ein Hinweis auf § 7 eingefügt, um klarzustellen, dass § 9 eine ergänzende Regelung enthält. Inhaltlich ist die Vorschrift gegenüber dem bisherigen § 6a unverändert.

### **Zu § 10 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)**

Die Regelung wurde im Wesentlichen inhaltsgleich aus der geltenden Vorschrift des § 7 übernommen. Allerdings wurde die Formulierung „Arbeitseinheiten der Informationsverarbeitung und der Informationstechnik“ in „Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik ... sicherstellen“ geändert und damit an die Formulierung in den neuen §§ 4 ff. angepasst. Zudem wurde ein Hinweis auf § 7 eingefügt, um klarzustellen, dass § 10 eine ergänzende Regelung enthält.

### **Zu § 11 (Bundesministerium für Gesundheit)**

Die Regelung wurde inhaltsgleich aus der geltenden Vorschrift des § 8 übernommen. Dabei wurde ein Hinweis auf § 7 eingefügt, um klarzustellen, dass § 11 eine ergänzende Regelung enthält.

### **Zu § 12 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft)**

Die Regelung wurde inhaltsgleich aus der geltenden Vorschrift des § 9 übernommen. Dabei wurde ein Hinweis auf § 7 eingefügt, um klarzustellen, dass § 12 eine ergänzende Regelung enthält.

### **Zu Abschnitt 2 (Feststellung des nichtöffentlichen Bereichs)**

#### **Zu § 13 (Bundesministerium des Innern und für Heimat)**

Die Regelung wurde aus der geltenden Vorschrift des § 9a Nummer 1 übernommen, jedoch um die Netze des Bundes ergänzt, die bisher in § 9a Nummer 2 adressiert wurden. § 9a Nummer 2 ist ansonsten im neuen § 14 aufgegangen. Das Wort „unmittelbar“ wurde gestrichen, da es allein auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ankommt und nicht darauf, ob die Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar ist.

#### **Zu § 14 (Bundesministerium der Finanzen)**

Neu eingefügt wird eine Vorschrift zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Das dort angesiedelte ITZBund beauftragt mit dem Aufbau oder Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes auch externe Unternehmen. Der Ausfall der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes würde die Tätigkeit oberster Bundesbehörden und nachgeordneter Behörden erheblich beeinträchtigen. Dies gilt auch für Informations- und Kommunikationstechnik deren Ausfall die Tätigkeit oberster Bundesbehörden und ihnen nachgeordneter Behörden erheblich beeinträchtigen würde. Zum Erhalt des Schutzniveaus aus §§ 6, 7 sind diese Unternehmensteile in § 14 abzubilden.

#### **Zu § 15 (Auswärtiges Amt)**

Neu eingefügt wird eine Vorschrift zum Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes. Die Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik des Auswärtigen Amtes stellt die Unterrichtung der Bundesregierung über wichtige Ereignisse im Ausland sicher und garantiert die weltweite, krisenresiliente Kommunikationsfähigkeit der Bundesregierung mit den deutschen Auslandsvertretungen und den Regierungen anderer Staaten. Sie ist für die Verhandlung sensibler bi- und multilateraler Dokumente unabdingbar und muss daher zwingend in ihrer Gesamtheit geschützt werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit

der Auslands-IT beauftragt das Auswärtige Amt auch externe Unternehmen, so dass sich zur Wahrung des Schutzniveaus die Notwendigkeit der Einbeziehung in die SÜFV ergibt. Dem trägt die neue Vorschrift Rechnung.

## **Zu § 16 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)**

### **Zu Absatz 1 Nummer 1**

Die Regelung wurde inhaltsgleich aus der geltenden Vorschrift des § 10 Absatz 1 Nummer 2 übernommen.

### **Zu Absatz 1 Nummer 2**

Die Formulierung in § 16 Nummer 2 wird auf Unternehmen, die Leitwarten von Elektrizitätsverteilernetzen betreiben, erweitert. Stromausfälle von überregionaler Bedeutung können nicht nur durch Störungen im Übertragungsnetz, sondern auch durch den Ausfall einzelner Verteilnetzbetreiber verursacht werden. Für solche Fälle eines abrupten Leistungsdefizits oder -überschusses wird im Rahmen der Frequenzhaltungsreservekooperation der Übertragungsnetzbetreiber (Deutschland, Belgien, Niederlande, Frankreich, Schweiz und Österreich) Primärregelleistung zur Frequenzhaltung vorgehalten (1384 MW). An diesen Schwellenwert sollte auch vorliegend angeknüpft werden, denn ab dieser Entnahme- oder Rückspeiseleistung kann der Ausfall eines Verteilnetzes auch durch die vorgehaltene Primärregelleistung nicht mehr unmittelbar kompensiert werden. Die Frequenzhaltungsreservekooperation der Übertragungsnetzbetreiber findet ihre Grundlage in der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem. Die Regelungen zu den Auktionsbedingungen für die Frequenzhaltungsreserve werden durch die Bundesnetzagentur verwaltungsrechtlich genehmigt.

### **Zu Absatz 1 Nummer 3**

Diese neu eingeführte Vorschrift versteht sich vor folgendem Hintergrund: Die Bundesrepublik Deutschland ist zu einem großen Teil von Erdgasimporten abhängig, die etwa über große Pipelines etwa aus den Niederlanden und Norwegen nach Deutschland transportiert werden. Vor dem Weitertransport des Erdgases wird es je nach Stationstyp gemessen und der Druck für den Weitertransport entweder verdichtet oder gemindert. Ein Ausfall der entsprechenden Stationen kann die Versorgungssicherheit des Versorgungsgebietes des jeweiligen Netzbetreibers gefährden. Anlagen an Grenzübergangspunkten nach Deutschland haben einen großen Verteilradius und stellen daher bei Ausfall ein erhöhtes Versorgungssicherheitsrisiko dar. Die Zerstörung von Kompressorstationen an Grenzübergangspunkten (Netzkopplungspunkten im Gasnetz zwischen einem Netzbetreiber im Ausland und einem Netzbetreiber in Deutschland) nach Deutschland können mithin geeignet sein, eine drastische Gasmangellage in weiten Teilen des Bundesgebietes hervorzurufen. Ein Ausfall der großen Verdichter- und Importstationen durch einen Sabotageakt, die nicht aufgrund infrastruktureller Vernetzungen anders kompensiert werden kann, würde zu mehrmonatigen massiven überregionalen Auswirkungen insbesondere bei der Strom- und Wärmeversorgung der Bevölkerung und Industrie führen; solche Einrichtungen sind daher lebenswichtig im Sinne von § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SÜG.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelung wurde inhaltsgleich aus der geltenden Vorschrift des § 10 Absatz 2 übernommen.

## **Zu § 17 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz)**

Die Regelung wurde inhaltsgleich aus der geltenden Vorschrift des § 10a übernommen.



## **Zu § 18 (Bundesministerium für Digitales und Verkehr)**

### **Zu Nummer 1**

Angesichts eines Zuständigkeitsübergangs vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf das Bundesministerium für Digitales und Verkehr aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08.12.2021 wird § 10 Absatz 1 Nummer 1 in den neuen § 18 verschoben und aufgrund von Änderungen im Telekommunikationsgesetz und Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz angepasst.

Die Erfahrungen mit der Anwendung der Vorgänger-Vorschrift, des geltenden § 10 Absatz 1 Nummer 1, haben gezeigt, dass ein alleiniges Abstellen auf Telekommunikationsanlagen, die der Aufrechterhaltung von Übertragungswegen nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG) dienen, unter den heutigen Umständen – insbesondere wegen des enormen Bedeutungszuwachses der Telekommunikation einerseits und der Weiterentwicklung und Verknüpfung technischer Systeme andererseits – im Ergebnis zu kurz greift. Darüber hinaus müssen auch Telekommunikationsanlagen für aufrechtzuerhaltende Telekommunikationsdienste nach Teil 10 Abschnitt 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erfasst werden. Nach der gegenwärtigen Rechtslage können lediglich Personen einer Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz unterzogen werden, die Zugang zu Telekommunikationsanlagen für die Transportebene aufrechtzuerhaltender Dienste haben. Zwar ist die Transportebene notwendige Voraussetzung für das Funktionieren der Dienste und wurde daher mit der Dritten Verordnung zur Änderung der SÜFV auch in den Fokus genommen. Jedoch müssen die Telekommunikationsanlagen, die für die nach Teil 10 Abschnitt 2 des TKG aufrechtzuerhaltenden Dienste erforderlich sind, ebenfalls in den Blick genommen werden, da deren Ausfall oder Beeinträchtigung wegen der hohen Nutzerzahl, die die Schwellen von § 185 Absatz 1 Satz 1 TKG (100 000 Vertragspartner) vielfach übersteigt, im Ergebnis zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen könnte. Durch die Ergänzung werden keine Telekommunikationsunternehmen erfasst, die nicht nach Teil 10 Abschnitt 2 des TKG zur Aufrechterhaltung von Telekommunikationsdiensten verpflichtet sind, auch wenn sie für ihre Dienste Telekommunikationsanlagen betreiben, da diese Unternehmen z.T. sehr klein sind und daher nicht „große Teile der Bevölkerung“ im Sinne von § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SÜG betroffen wären. Alle Telekommunikationsunternehmen, die Übertragungswege betreiben, die für aufrechtzuerhaltende Telekommunikationsdienste erforderlich sind, sind wegen ihrer übergreifenden Bedeutung für die Aufrechterhaltung dieser Telekommunikationsdienste auch weiterhin erfasst.

### **Zu Nummer 2**

Für den Bereich der U-Bahnen kann das Schadpotenzial aus § 1 Absatz 5 Satz 1 SÜG aufgrund vielfältiger technischer und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen (bspw. Vier-Augen-Prinzip in der Leitstelle, systemseitige Geschwindigkeitsdrosselung bei vom "Normalzustand" abweichenden Fahrbewegungen, existierende Redundanzleitstelle etc.) de facto nie erreicht werden. Auch bei längerer betriebs- oder sicherheitsbedingter Unterbrechung des U-Bahn-Verkehrs ist es bisher nie zu Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung (vgl. § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SÜG) gekommen. Anhand dieser neuen Bewertung der Gefährdungssituation entfällt die bisherige Regelung für den Bereich der U-Bahnen.

### **Zu Nummer 3**

Die Regelung wurde inhaltsgleich aus der geltenden Vorschrift des § 11 Nummer 2 übernommen und in den Verweisungen aktualisiert.

### **Zu Abschnitt 3 (Zuständigkeitsvorschriften)**

#### **Zu § 19 (Zuständigkeit)**

Die Neufassung von § 19 beinhaltet die Zuständigkeitsregelung für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz im nichtöffentlichen Bereich.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung.